

EINLADUNG

Zur 30. ordentlichen Mitgliederversammlung
am **19.04.2023** um **19:30** Uhr

im Lehrerzimmer des Gymnasiums Odenthal

Odenthal, 27.03.2023

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Bericht der Vorsitzenden
- TOP 2 Bericht der Kassenwartin für 2021/2022
- TOP 3 Bericht der Kassenprüfer für 2021/2022
- TOP 4 Antrag auf Entlastung von Vorstand und Kassenwartin für 2021/22
- TOP 5 Beschluss Satzungsänderung, Vergleich alte und neue Satzung siehe Seite 2 – 11 dieser Einladung
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 7 Neuwahl des Schriftführers
- TOP 8 Neuwahl Kassenprüfer für 2022/23
- TOP 9 Förderanträge
- TOP 10 Verschiedenes

Weitere Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge sind schriftlich möglichst per E-Mail an die 1. Vorsitzende Birgit Carl foerderverein@gymnasium-odenthal.de bis zum 12.04.2023 einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, stimmberechtigt sind jedoch lediglich Vereinsmitglieder.

Über Ihr zahlreiches Kommen würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand

Birgit Carl
Bergisch Gladbacher Str. 10
51519 Odenthal

Clemens Müller

Juliane Bönner

Bankverbindungen:

Volksbank Berg

IBAN: DE88 3706 9125 2006 4990 18

BIC: GENODED1RKO

BIC: COKSDE33XXX

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE26 3705 0299 0380 0019 07

Satzung Förderverein Gymnasium Odenthal e.V. Stand 28.05.2013 „alte“ Satzung	Satzung des Fördervereins Gymnasium Odenthal e.V. geändert und komplett überarbeitet und zum Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2023 „neue“ Satzung
<i>Keine Entsprechung</i>	Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im Text grammatikalisch korrekt ausschließlich die männliche Form verwendet, sog. „generisches Maskulinum“. Selbstverständlich können sämtliche Organe des Vereins männlich, weiblich oder divers sein.
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Odenthal e.V.“ und wurde am 22.Januar 1992 gegründet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sitz des Vereins ist Odenthal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter der Nr. 0694/2010 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gymnasium Odenthal e.V.“ und wurde am 22. Januar 1992 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 501858 eingetragen. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Odenthal. 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August. <p><i>§1 Satz 2 „alte“ Satzung siehe § 3 „neue“ Satzung</i></p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Odenthal. Der Satzungszweck wird beispielhaft durch folgende Aufgaben verwirklicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts- und Arbeitsmaterialien • Förderung des Schulsports, der Schulwanderung und der Studienfahrten Förderung von Schulaktivitäten außerhalb des Unterrichts, die z.B. der musischen Erziehung, der Pflege des Brauchtums oder dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz dienen • Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen 	<p>§ 2 Ziel und Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung und Bildung u.a. durch andere steuerbegünstigte Körperschaften 2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch <ol style="list-style-type: none"> a) Ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Odenthal (§ 58 Nr. 1 AO) b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial c) Ausstattung des Computerbereichs d) Förderung von Schulaktivitäten außerhalb des Unterrichts e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief) g) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Schüleraustausches • Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit • Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung Betrieb einer Schulcafeteria. <p>Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. *</p> <p><i>*Siehe §3 „neue“ Satzung Punkte wurden an die aktuelle Tätigkeit angepasst und ggf. erweitert</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen k) Förderung des Schulsports, von Schulausflügen und Studienfahrten l) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO m) Gestaltung des Außengeländes n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten o) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens p) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung q) Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können r) Förderung der Schulbibliothek s) Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Treffen ehemaliger Schüler dienen
<p><i>Siehe § 1 „alte“ Satzung, siehe § 11 „alte“ Satzung</i></p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <ol style="list-style-type: none"> a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

	<p>b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und jetzigen Schüler und Schülerinnen, Eltern, Freunde und Förderer des Gymnasiums Odenthal werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.</p> <p><i>Ehrenmitgliedschaft siehe § 4.2 „neue“ Satzung</i> <i>Ende der Mitgliedschaft siehe § 5 „alte“ Satzung</i></p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. 4. Die Mitgliedschaft endet durch <ol style="list-style-type: none"> a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person; c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem

	<p>Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.</p> <p>5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.</p>
<p>§ 4 Ehrenmitglieder</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich insbesondere Verdienste um das Gymnasium Odenthal oder den Förderverein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind beitragsfrei.</p>	<p><i>Siehe § 3 „neue“ Satzung</i></p>
<p>§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, • den Tod, • durch Streichung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen in Rückstand bleibt, • durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich ehrenrührig verhalten hat oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. <p>Streichung oder Ausschluss erfolgen durch Vorstandsbeschluss, gegen den Einspruch an die Mitgliederversammlung zusteht. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.</p>	<p><i>Siehe § 4.4 „neue“ Satzung</i></p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeitrag</p> <p>Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p><i>Siehe § 6.3. g der „neuen“ Satzung</i></p>

<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Der Beirat <p>Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist. Alle Funktionsträger /Funktionsträgerinnen des Vereins sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>§ 5 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand <p><i>Der Beirat ist lt. „neuer“ Satzung nicht mehr Organ des Vereins, Einzelheiten Beirat siehe §7.1. „neue“ Satzung Ehrenamtlichkeit siehe §3.3. „neue“ Satzung Mitgliederversammlung besteht lt. § 6 „neue“ Satzung aus Mitgliedern, Vorstand z.B. die Vertretung der Schulleitung kann Mitglied sein</i></p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie nimmt die Jahresberichte des/der Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen entgegen, • Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab, • Sie wählt den Vorstand und den Beirat • Sie wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören dürfen, • Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, • Sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen, • Sie beschließt über die Ehrenmitgliedschaft im Verein • Sie beschließt über Satzungsänderungen. <p>Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder</p>	<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. <ol style="list-style-type: none"> a) Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung und/oder durch allgemeinen Aushang in der Schule (vor dem Schulsekretariat) und/oder Veröffentlichung auf der Schul-Webseite zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen. 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. <ol style="list-style-type: none"> a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung es nicht anderes bestimmt. b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl

mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Schriftführers
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
- h) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags und der Einzugsmodalitäten
- i) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

	<ul style="list-style-type: none"> j) Entscheidung über gestellte Anträge k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3) l) Auflösung des Vereins <ol style="list-style-type: none"> 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden. 6. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung sind entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben möglich.
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem/der 1. Vorsitzenden • Dem/der 2. Vorsitzenden • Dem Schriftführer/der Schriftführerin und • zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen einer/eine die Aufgabe des Kassenswartes wahrnimmt. • Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger/eine vorläufige Nachfolgerin bestimmen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (S 26 BGB). Zur Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Dies gilt nicht, soweit es die Abwicklung der Bankgeschäfte des Fördervereins betrifft. Insoweit kann der engere</p>	<p>§ 7 Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) b) Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) d) Schriftführer e) Vertretung der Schule, benannt durch die Schulleitung <p>Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.</p> 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

<p>Vorstand ein Vorstandsmitglied, insbesondere den Kassenwart beauftragen, die Kontoführung zwar ausschließlich nach seiner Weisung aber eigenständig, insbesondere im Wege des Online-Banking, durchzuführen und in regelmäßigen Abständen sowie auf Anforderung unverzüglich darüber Rechenschaft abzulegen.</p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem/einer der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist. 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. 7. Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen.
<p><i>Kassenprüfer wurden in der „alten“ Satzung nur in § 8 erwähnt, in der „neuen“ Satzung deutlicher definiert</i></p>	<p>§ 8 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens ein max. zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung. 3. Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

<p><i>Zusammenfassung und explizierte Ausformulierung in der „neuen“ Satzung; in der „alten“ Satzung finden sich die entsprechenden Vorgaben in § 8 „alte“ Satzung</i></p> <p><i>Neu: Änderung der Satzung bei Auflagen durch FA oder Registergericht durch Vorstandsbeschluss</i></p>	<p>§ 9 Satzungsänderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
<p>§ 10 Beirat</p> <p>Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Sofern der Schulleiter/die Schulleiterin und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, dem Verein angehören, sind sie kraft ihres Amtes ebenfalls Mitglieder des Beirates. In diesem Fall kann der Beirat bis zu fünf Mitglieder umfassen.</p> <p>Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben. Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Die Sitzung leitet der/die 1. Vorsitzende.</p>	<p><i>In der neuen Satzung hat der Beirat eine andere Funktion bekommen und ist nicht mehr Organ des Vereins. Siehe § 7 „neue“ Satzung</i></p>
<p>§ 11 Vereinsvermögen</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><i>Satzungsgemäße Verwendung der Mittel s. § 3.2. „neue“ Satzung</i></p> <p><i>Änderung:</i> <i>Mitglieder dürfen vom Verein angestellt werden nach Vorstandsbeschluss (z.B. im Zweckbetrieb)</i> <i>Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe</i></p>

<p>Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen worden sind. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.</p>	<p><i>der Ehrenamtszuschale erhalten siehe § 3.3. „neue“ Satzung Haftung kann nicht durch die Satzung geregelt werden, hier greifen andere Gesetze, deshalb Streichung</i></p>
<p>§ 12 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Odenthal als Rechtsträger des Gymnasiums Odenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 10 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe unter der Auflage dies bevorzugt zu Gunsten des Gymnasiums Odenthals/Schulzentrum Odenthals zu verwenden.

Text in dieser Schrift = Kommentar